Wichtige Gesetzesänderungen im gewerblichen Rechtsschutz

Am 1. Oktober 2009 tritt das "Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts" in Kraft. Im Folgenden werden die Änderungen kurz zusammengefasst.

I. Änderungen des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbEG)

a) Neuregelung des Rechtsübergangs von Diensterfindungen

Bisher musste der Arbeitgeber eine Diensterfindung eines Arbeitnehmers ausdrücklich in Anspruch nehmen, um die Rechte an der Diensterfindung zu erwerben.

Künftig gehen die Rechte an einer Diensterfindung automatisch auf den Arbeitgeber über, falls der Arbeitgeber die Diensterfindung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung freigibt.

Diese Änderung erfordert eine Umorganisation der Inanspruchnahme bzw. Freigabe von Diensterfindungen in Patentabteilungen.

b) Abschaffung der beschränkten Inanspruchnahme

Bisher konnte der Arbeitgeber eine Diensterfindung wahlweise beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch nehmen.

Künftig entfällt diese Wahlmöglichkeit und der Arbeitgeber kann durch eine Inanspruchnahme nur noch sämtliche Rechte an der Erfindung erwerben, was der bisherigen unbeschränkten Inanspruchnahme entspricht.

c) Ersatz der Schriftform durch Textform

Bisher bedurften die maßgeblichen Erklärungen (z.B. Erfindungsmeldung, Inanspruchnahmeerklärung) im Arbeitnehmererfinderrecht der Schriftform, d.h. es war eine eigenhändige Unterschrift erforderlich.

Künftig reicht für die maßgeblichen Erklärungen im Arbeitnehmererfinderrecht die einfachere Textform, d.h. die Erklärungen können auch per E-Mail oder Telefax abgegeben werden.

II. Änderungen des Patentgesetzes

a) Einführung von Anspruchsgebühren

Bisher wurden bei deutschen Patentanmeldungen keine Anspruchsgebühren erhoben, so dass die Anzahl der Patentansprüche beliebig hoch sein konnte.

Künftig erhebt das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) bei deutschen Patentanmeldungen jedoch Anspruchsgebühren von EUR 30,00 für jeden Patentanspruch ab dem 11 Patentanspruch. Beispielsweise fallen bei einer Patentanmeldung mit 25 Patentansprüchen zusätzliche Amtsgebühren von EUR 450,00 an.

b) Änderungen im Nichtigkeitsverfahren

- Künftig muss das Bundespatentgericht (BPatG) bei einer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung auf die entscheidungserheblichen Punkte hinweisen (§83 Absatz 1 PatG).

- Künftig kann das BPatG für Anträge des Patentinhabers (z.B. eingeschränkte Patentansprüche) und ergänzendes Vorbringen des Nichtigkeitsklägers (z.B. neue Entgegenhaltungen) eine Frist setzen und die neuen Tatsachen bei Fristversäumnis wegen Verspätung zurückweisen (§83 Absatz 2-4 PatG).

- In der Berufungsinstanz vor dem Bundesgerichtshof (BGH) können künftig neue Tatsachen (z.B. Entgegenhaltungen, Anträge) nur noch eingeschränkt vorgebracht werden (§§112, 117 PatG).

III. Änderungen des Markengesetzes

a) Erweiterung der Widerspruchsmöglichkeiten

Künftig kann ein Widerspruch gegen eine Markeneintragung nicht nur auf eingetragene oder notorische Marken gestützt werden, sondern auch auf geschäftliche Bezeichnungen (z.B. Firmennamen), Benutzungsmarken und Bekanntheitsschutz.

b) Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten

Bisher konnte ein Beschluss des DPMA, der von einem Beamten des gehobenen Dienstes erlassen wurde, nur mit dem Rechtsmittel der Erinnerung angefochten werden.

Künftig kann in diesen Fällen wahlweise das Rechtsmittel der Erinnerung oder der Beschwerde eingelegt werden.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehend skizzierten Änderungen treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Die Änderungen zum Arbeitnehmererfinderrecht betreffen alle Diensterfindungen, die ab dem 1. Oktober 2009 gemeldet werden.

München, den 31. August 2009

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Patentanwaltskanzlei von Bezold & Partner
Akademiestraße 7
80799 München
Tel: 089/3899980
Fax: 089/38999850
info@sombez.com
www.ip-firm.de